

Satzung

über die Gemeinnützigkeit des Freibades, des Hallenbades und des Lehrschwimmbeckens der Kreisstadt St. Wendel vom 12.06.81

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Neufassung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung vom 12. Juni 1981 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das Freibad, das Hallenbad und das Lehrschwimmbecken sind Eigentum der Kreisstadt St. Wendel und werden durch den Bürgermeister der Kreisstadt St. Wendel verwaltet.

§ 2

Das Freibad, das Hallenbad und das Lehrschwimmbecken der Kreisstadt St. Wendel verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 16. März 1976, und zwar insbesondere durch die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Kreisstadt St. Wendel erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freibades, des Hallenbades und des Lehrschwimmbeckens.

Die Kreisstadt St. Wendel erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Freibades oder des Hallenbades oder des Lehrschwimmbeckens nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Freibades oder des Hallenbades oder des Lehrschwimmbeckens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. September 1976 außer Kraft.

St. Wendel, den 20. Juli 1981

Hinweis
Inkrafttreten: 25.07.1981